



5 StR 322/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. August 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Verabredung zum schweren Raub

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. August 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. März 2002 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zur nachgereichten Begründung der Sachrüge durch den Verteidiger des Angeklagten O bemerkt der Senat:

Die angegriffenen Strafzumessungserwägungen beruhen auf zulässigen Schlußfolgerungen des Tatrichters (vgl. BGHSt 36, 1, 14).

Basdorf Häger Gerhardt
Raum Brause